



Kautionsregelung in der Schweiz



Wir stehen Unternehmen zur Seite



Inhalt

1. Einführung
2. GAV des Maler- und Gipsergewerbes
3. GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
4. GAV für das Schweizerische Isoliergewerbe
5. GAV für den Gerüstbau
6. CCL nel ramo della posa piastrelle e mosaici valevole per il Catone Ticino (Fliesenleger Kanton Tessin)

1. Einführung

Betriebe, die in der Schweiz tätig werden wollen, müssen in einigen Branchen zunächst eine Kautions hinterlegen, um die Arbeiten aufnehmen zu dürfen. Empfänger der Kautions ist die jeweils zuständige Paritätische Kommission. Sie ist berechtigt, die Kautions in Anspruch zu nehmen, wenn ein Betrieb ihm in Rechnung gestellte Vollzugskosten, Kontrollkosten, Konventionalstrafen und Verfahrenskosten nicht bezahlt.

Die Kautionsregelungen sind in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) enthalten, die das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln. Inhaber von Einzelfirmen oder Gesellschafter einer GbR sind daher von den Kautions nicht betroffen. Das Gleiche gilt für alle Personen, die nach den Bestimmungen der jeweiligen GAV von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Mit der Einführung von Kautions wurde in der Schweiz bereits im Jahr 2009 begonnen. Inzwischen gibt es sie in folgenden Gewerken:

1. Gerüstbaugewerbe (in allen Kantonen)
2. Maler- und Gipsergewerbe (in 19 von 26 Kantonen)
3. Plattenlegergewerbe (im Kanton Tessin)
4. Isoliergewerbe (in allen Kantonen außer Genf, Waadt und Wallis)
5. Gebäudetechnik (in allen Kantonen außer Genf, Waadt und Wallis)

Im **Gerüstbaugewerbe** ist die Kautionsregelung schon am 1. März 2009 und im **Plattenlegergewerbe im Kanton Tessin** am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Diese Kautions müssen seither auch gestellt werden.

Die Kautionsregelungen für das **Maler- und Gipsergewerbe** sowie die **Gebäudetechnikbranche** und das **Isoliergewerbe** sind zwar bereits zum 01.10.2011 bzw. 01.05.2011 in Kraft getreten, für Sie gelten aber folgende Besonderheiten:

- Die Vertragsparteien der GAV der genannten Branchen haben entschieden, die operative Durchführung der Kautionspflicht über eine zentrale Stelle abzuwickeln. Zu diesem Zweck wurde die **Zentrale-Kautions-Verwaltungs-Stelle ZKVS** mit Sitz in Liestal gegründet:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Grammetstrasse 16
CH-4410 Liestal
Tel: +41 (0)61 927 64 45 - Fax: +41 (0)61 927 64 47
kaution@zkvs.ch
www.zkvs.ch

- Die ZKVS **wird ab dem 1. August 2011** damit beginnen, die einzelnen betroffenen Betriebe im In- und Ausland zu kontaktieren. Die kautionspflichtigen Betriebe müssen also nicht selber aktiv werden. Sie werden per Fax, E-Mail oder Brief unter Beilage eines Merkblatts und einer Muster- Garantieurkunde über die Kautionspflicht sowie deren konkrete Abwicklung informiert.
- Beschlossen wurde, dass die ZVKS – abweichend vom Wortlaut der entsprechenden GAV – neben einer Barkaution sowie einer Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz auch Bankgarantien oder Versicherungslösungen von gleichwertigen Stellen im Ausland akzeptiert.

Bankgarantien deutscher Banken werden als gleichwertig angesehen. Eine Kautionsversicherung wird zurzeit schon von der Helvetia Versicherung angeboten (www.handwerkerkaution.ch).

- Auf der Internetseite www.zkvs.ch sind weitere Informationen und Merkblätter zu diesem Thema abrufbar.

Mit Ausnahme des Gerüstbaugewerbes muss die Kaution erst ab einem bestimmten Jahresumsatz mit einer Staffelung nach der Höhe des Auftragswerts hinterlegt werden.

Die Vielzahl der Regelungen macht es schwer, den Überblick zu behalten. Daher hier eine Auflistung der derzeit geltenden Bestimmungen:

2. GAV des Maler- und Gipsergewerbes

Inkrafttreten: 01. Oktober 2010; die Kaution wird ab dem 1. August 2011 verlangt

Örtlicher Anwendungsbereich: Zürich (ausgenommen Gipser Zürich-Stadt), Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell AR, Appenzell IR, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Jura, sowie für das Malergewerbe im Kanton Tessin.

In den 7 weiteren Kantonen der Schweiz gilt dieser GAV nicht.

Von dem Anwendungsbereich des GAV u. a. ausgenommene Personen:

- Berufsangehörige in höherer leitender Stellung, wie z. B. Geschäftsführer
- Lehrlinge

Höhe der Kautions:

- Auftragssumme pro Kalenderjahr zwischen 2.000 CHF und 20.000 CHF: 5.000 CHF
- Auftragssumme pro Kalenderjahr über 20.000 CHF: 10.000 CHF
- Befreiung , wenn die die Auftragssumme (pro Kalenderjahr) geringer als 2.000 CHF ist

Form: Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz erbracht werden. Bankgarantien oder Versicherungslösungen von gleichwertigen Stellen im Ausland werden akzeptiert.

Weitere Informationen:

- www.zkvs.ch
- Anhang zum GAV des Maler- und Gipsergewerbes:
<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/01443/index.html?lang=de>

3. GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

Inkrafttreten: 01. Mai 2011; die Kautions wird ab dem 1. August 2011 verlangt

Örtlicher Anwendungsbereich: ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Genf, Waadt und Wallis

Von dem Anwendungsbereich des GAV u. a. ausgenommene Personen:

- Familienangehörigen der Arbeitgeber
- Höhere Vorgesetzte ab Stufe Abteilungsleiter/Montageleiter, denen Mitarbeiter unterstellt sind oder die geschäftsleitende Funktionen haben
- Lehrlinge

Höhe der Kautions:

- Auftragssumme pro Kalenderjahr zwischen 2.000 CHF und 20.000 CHF: 5.000 CHF
- Auftragssumme pro Kalenderjahr über 20.000 CHF: 10.000 CHF
- Befreiung , wenn die Auftragssumme (pro Kalenderjahr) geringer als 2.000 CHF ist

Form: Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz erbracht werden. Bankgarantien oder Versicherungslösungen von gleichwertigen Stellen im Ausland werden akzeptiert.

Weitere Informationen:

- www.zkvs.ch
- <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/01437/index.html?lang=de>
(Änderung vom 10.01.2011)

4.GAV für das Schweizerische Isoliergewerbe

Inkrafttreten: 01. Mai 2011; die Kautions wird ab dem 1. August 2011 verlangt

Örtlicher Anwendungsbereich: ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Genf, Waadt und Wallis

Von dem Anwendungsbereich des GAV u. a. ausgenommene Personen:

Familienangehörige der Betriebsinhaber

Höhe der Kautions:

- Auftragssumme pro Kalenderjahr zwischen 2.000 CHF und 20.000 CHF: 5.000 CHF
- Auftragssumme pro Kalenderjahr über 20.000 CHF: 10.000 CHF
- Befreiung , wenn die Auftragssumme (pro Kalenderjahr) geringer als 2.000 CHF ist

Form: Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz erbracht werden. Bankgarantien oder Versicherungslösungen von gleichwertigen Stellen im Ausland werden akzeptiert.

Weitere Informationen:

- www.zkvs.ch
- www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/01441/index.html?lang=de
(Änderung vom 10.01.2011)

5. GAV für den Gerüstbau

Inkrafttreten: 01. März 2009

Örtlicher Anwendungsbereich: ganze Schweiz

Höhe der Kautions: 10.000 CHF

Form: Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz erbracht werden.

Weitere Informationen:

- <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/01439/index.html?lang=de>
(Änderung vom 20.02.2009)
- http://www.inkassopool.ch/de/ents/gerustbau_kautions.html

6. CCL nel ramo della posa piastrelle e mosaici valevole per il Catone Ticino (Fliesenleger Kanton Tessin)

Inkrafttreten: 01. Januar 2011

Örtlicher Anwendungsbereich: Tessin

Von dem Anwendungsbereich des GAV u. a. ausgenommene Personen:

Führungskräfte (quadri dirigenti)

Höhe der Kautions:

- Auftragssumme pro Kalenderjahr zwischen 1.000 CHF und 20.000 CHF: 10.000 CHF
- Auftragssumme pro Kalenderjahr über 20.000 CHF: 20.000 CHF
- Befreiung , wenn die Auftragssumme (pro Kalenderjahr) geringer als 1.000 CHF ist

Form: Die Kautions kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz erbracht werden.

Weitere Informationen:

- <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/02500/03014/index.html?lang=de>
(Änderung vom 22.09.2010)
- <http://www.cpcedilizia.ch/Posa%20Piastrelle%20e%20Mosaici.htm>

Verfasserin: Dr. Brigitte Pertschy

Stand: Juni 2011



Neither the European Commission nor any person acting on behalf of the European Commission is responsible for the use which might be made of the information contained herein. The views in this publication are those of the author and do not necessarily reflect the policies of the European Commission.